



Reglement Schullager / mehrtägige Exkursionen / Sporttage

Gestützt auf Art. 17bis VSG, Art. 76 VSG, und den Weisungen über mehrtägige besondere Veranstaltungen des Erziehungsrates sowie Art. 22 lit. b Schulordnung der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und Art. 22 lit. b Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlassen der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten und der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Reglement zu den Schullagern, mehrtägigen Exkursionen und Sporttagen.

Art. 1

Grundsatz

Schullager, mehrtägige Exkursionen und Sporttage sind besondere Unterrichtswochen, welche Bestandteil des obligatorischen oder freiwilligen Unterrichts sind. Sie bilden eine wertvolle Bereicherung des Schulprogramms, bieten sie doch Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern, ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln und ihre, den Neigungen entsprechenden Fähigkeiten zu entwickeln.

Art. 2

Teilnahmepflicht und Dispensation

- lit. a Die Schüler¹ sind nach Art. 17bis des Volksschulgesetzes zum Besuch der obligatorischen Schullager, mehrtägiger Exkursionen und Sporttagen verpflichtet.
- lit. b Die Schulleitung kann Schüler aus medizinischen, religiösen oder disziplinarischen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

¹ * Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Art. 3

Weisungsgewalt der Leitung

- lit. a Die Leitung übt für die Dauer des Lagers, der mehrtägigen Exkursion oder Sporttage die Erziehungsgewalt aus. Sie hat insbesondere auf die Gesundheit der Schüler zu achten. Zu diesem Zweck kann die Leitung unter anderem Vorschriften zum Verhalten, zur Nachtruhe und zur Kleiderordnung erlassen.
- lit. b Disziplarmassnahmen werden nach den Art. 12 ff. VVU (kantonale Disziplinarordnung) verhängt.

Art. 4

Lagerbudget

- lit. a obligatorisches Winterlager mit Wahlmöglichkeit OSA
Fr. 450.– pro Schüler und Lager Ski- und Snowboard
Fr. 400.– pro Schüler und Lager Alternativprogramm
obligatorisches Klassenlager OSA
Fr. 360.– pro Schüler und Lager
- lit. b obligatorisches Winterlager mit Wahlmöglichkeit PSA
Fr. 450.–² pro Schüler und Lager Ski- Snowboard
Fr. 370.– pro Schüler und Lager Alternativprogramm
obligatorisches Klassenlager / Schulverlegung PSA
Fr. 345.– pro Schüler und Lager
- lit. c Im Lagerbudget sind sämtliche Aufwendungen, inklusive Kosten für die Begleitpersonen und für das Rekognoszieren sowie die Elternbeiträge enthalten.
- lit. d Das Budget für mehrtägige Exkursionen richtet sich nach den Vorgaben des Globalbudget der Schuleinheit.
- lit. e Das Budget wird der Schulleitung 4 Wochen vor dem Lager zur Genehmigung vorgelegt.
Die Schlussrechnung wird der Schulleitung spätestens 4 Wochen nach dem Lager zur Genehmigung vorgelegt.

² Änderung: Schulratsentscheid vom 30. Juni 2010

1. Dezember 2010 / ersetzt Version vom 1. Januar 2009

Die Schlussrechnung liegt in der Folge während 14 Tagen im Sekretariat auf.

Art. 4bis

Sporttage Primarschule

lit. a Die Sporttage sind zur Hälfte für Wintersport einzusetzen, mit Ski- und Snowboard-Angebot.

lit. b Auf der 1. bis 4. Klasse werden 10 Halbtage durchgeführt.

Auf der 5./6. Klasse werden 6 Halbtage durchgeführt.

lit. c Der Beitrag der Schule beträgt maximal pro Kind:

1./2. Klasse: Fr. 140.-

3./4. Klasse: Fr. 150.-

5./6. Klasse Fr. 110.-³

lit. d Sporttage werden jeweils auf Ende Juni und Ende Dezember abgerechnet.

Art. 5

Elternbeiträge

lit. a Bei obligatorischen Schullagern oder mehrtägigen Exkursionen haben sich die Eltern an den Kosten mit Fr. 15.– pro Tag zu beteiligen. Dieser Betrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

lit. b Für Winterlager mit einer Wahlmöglichkeit zwischen mehreren, gleichwertigen Angeboten im Lager schlüsselt sich der Elternbeitrag wie folgt auf:

Grundbetrag (inkl. Alternativprogramm) Fr. 75.–

Ski/Snowboard Fr. 100.–⁴

Diese Beträge können jährlich der Teuerung angepasst werden.

³ Änderung: Schulratsentscheid vom 30. Juni 2010

⁴ Änderung: Schulratsentscheid vom 30. Juni 2010

1. Dezember 2010 / ersetzt Version vom 1. Januar 2009

lit. c Pro Sporttag mit auswärtigem Essen beteiligen sich die Eltern mit maximal Fr. 10. –, gesamthaft jedoch nicht mehr als Fr. 50. –.

lit. d Eltern, denen es nicht möglich ist, den Beitrag zu bezahlen, bietet die Schule Unterstützung. Ein entsprechendes Gesuch wird über die Klassenlehrperson an die Schulleitung gerichtet.

Art. 6

Genehmigung

lit. a Bei der Wahl des Lagerhauses ist darauf zu achten, dass nebst Ski- oder Snowboardfahren ausreichende weitere sportliche Möglichkeiten bestehen.

lit. b Spätestens vier Wochen vor dem Lager wird der Schulleitung das detaillierte Lagerprogramm vorgelegt.

lit. c Für die Wintersportlager mit Wahlmöglichkeit wird der Schulleitung ein detailliertes Alternativprogramm vorgelegt.

Art. 7

Leitung

lit. a Das Lager oder die mehrtägige Exkursion wird durch einen Hauptleiter geleitet. Der Hauptleiter sorgt für einen geregelten Ablauf und teilt den Begleitpersonen die Aufgaben zu.

lit. b Der Hauptleiter ist verantwortlich für das Budget, die Auswahl der Begleitpersonen und das Programm des Lagers oder der mehrtägigen Exkursion.

Art. 8

Begleitpersonen

lit. a ⁵Bei auswärtiger Übernachtung sind die Klassen durch mindestens zwei Personen zu begleiten (evt. Hauswarte beiziehen). Auf der Oberstufe müssen es zwingend ein Mann und eine Frau sein. In der Primarschule können es zwei Frauen sein.

⁵ Änderung: Schulratsentscheid vom 30. August 2005
1. Dezember 2010 / ersetzt Version vom 1. Januar 2009

lit. b Die Begleitperson muss mindestens 18 Jahre alt und für die Aufgabe geeignet sein.

lit. c obligatorisches Winterlager
Die Anzahl Begleitpersonen schlüsselt sich nach folgender Formel auf (es gelten die mathematischen Rundungsregeln):

Pro 8 Schüler eine Begleitperson plus 1 Hauptleiter

(Also: Anzahl Schüler : 8 + Begleitperson)

Aufgrund besonderer Umstände und sofern der Budgetrahmen es zulässt, kann die Leiterzahl erhöht werden. Die Bewilligung erteilt der zuständige Schulleiter.

obligatorische Klassenlager / Schulverlegung PSA

Eine Klasse wird von mindestens zwei Personen begleitet. Je nach Programm ist eine Erhöhung der Leiterzahl angezeigt (Risikoverminderung). Die definitive Anzahl Begleitpersonen wird durch die Schulleitung festgelegt.

lit. d Sporttage
Pro 8 Schüler eine Begleitperson, plus ein Hauptleiter.

Art. 9

Teilnahme von Lehrpersonen der Primar- und Oberstufenschulgemeinde

lit. a Lehrpersonen haben gemäss Art. 78 VSG ohne zusätzliche Entschädigung an besonderen Veranstaltungen mitzuwirken. Der Schulratspräsident entbindet von der Verpflichtung, wenn besondere Gründe vorliegen.

lit. b Fachlehrpersonen nehmen auf Anfrage des Hauptleiters an einem Lager pro Schuljahr teil. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Schulausfall für nicht beteiligte Klassen entsteht. Die Teilnahme an weiteren Lagern wird durch den Schulratspräsidenten bewilligt.

lit. c Lehrpersonen, welche im Job-Sharing unterrichten, nehmen an den Lagern und Exkursionen ihrer Klasse während der ganzen Dauer teil.

- lit. d Von Lehrpersonen, die im Teilpensum unterrichten, wird die Teilnahme an Lagern und Exkursionen gemäss Art. 78 VSG erwartet.

Art. 10

Entschädigung Begleitpersonen

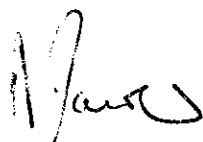
- lit. a Die Entschädigung der Begleitperson ist kein Lohn, sondern eine Anerkennung für ihr soziales Engagement.
- lit. b Begleitpersonen werden pro Tag mit Fr. 50.–, pro Halbttag mit Fr. 30. – brutto entschädigt.
- lit. c Angestellte der Schulgemeinde im Vollpensum werden nicht zusätzlich entschädigt.
- lit. d Angestellte der Schulgemeinde im Teilpensum (Job-Sharing-Partner, Teilzeitangestellte und Fachlehrpersonen im Teilzeitstatus) werden bei Lagern und mehrtägigen Exkursionen anteilmässig für die Nichtpensum-Zeit entschädigt. Der Tagesansatz beträgt Fr. 50.– brutto.
- lit. e Das Küchenpersonal wird mit Fr. 90.– pro Tag und Klasse entschädigt. Lehrpersonen der Schulgemeinde (Job-Sharing-Partner, Teilzeitangestellte und Fachlehrpersonen im Teilzeitstatus) werden bei Lagern und mehrtägigen Exkursionen anteilmässig für die Nichtpensum-Zeit entschädigt. Der Tagesansatz beträgt Fr. 90.– brutto. Die Teilnahme an Sporttagen wird nicht entschädigt.

Art. 11

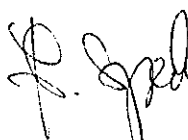
Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt alle vorhergehenden Weisungen.
Das Reglement tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Der Oberstufenschulrat und Primarschulrat Altstätten



Remo Maurer
Schulratspräsident



Brigitte Speck
Sekretärin